

# Addendum zu den Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma FAB Fördertechnik und Anlagenbau (Stand Sep. 2009) Spezielle Regelung zu Bestellungen von Fertigungsanlagen



Diese speziellen Regelungen sind zusätzlich zu dem Allgemeinen Einkaufsbedingungen gültig und gelten für Bestellungen von Maschinen und Fertigungsanlagen und damit zusammenhängenden Leistungen.

Soweit in den nachfolgenden Absätzen Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten sind, gehen diese vor. Alle übrigen Bestimmungen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

Die Regelung § 3 wird komplett wie folgt geändert:

- (1) Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag festgesetzt. Die Preise sind bindende Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Waren und Dienstleistungen des Vertrags dar.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen alle Lieferungen DDU gemäß den anwendbaren Incoterms.
- (3) Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen ist, ist sie im Preis enthalten.
- (4) Rechnungen werden in 2-facher Ausführung an uns gesendet und müssen – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die Versandanschrift, die Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, Zahlungsmodalitäten, Nummer und Datum des Lieferscheins, Menge und Inventarnummer enthalten.
- (5) Eine verspätete Lieferung oder die Lieferung mangelhafter Ware berechtigen uns, die Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.
- (6) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 60 netto zu folgenden Konditionen:  
30% bei Erhalt der Auftragsbestätigung gegen eine unbefristete Bankbürgschaft.  
30% bei Lieferung (mit Maschinenrichtlinie)  
30% nach beendeter Montage  
10% nach Abnahme  
Mit Stellung der Schlussrechnung (10% nach IB) bitten wir Sie um eine schriftliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Garantiebankbürgschaft über 10% der Auftragssumme.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (8) Für evtl. Bestellerweiterungen und –ergänzungen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

## § 4 Liefertermin – Versand

Die neuen Abschnitte (8) bis (12) sind wie folgt hinzuzufügen

(8) Zusammen mit der Lieferung der Anlage sind folgende Unterlagen mitzuliefern:

Dokumentationsunterlagen nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

- Beschreibung der einzelnen Anlagen und Regelteile
- Sämtliche Konstruktionszeichnungen (Übersicht- und Detailzeichnung, nach Vorgabe)
- Komplette Schalt- und Regelunterlagen (Klemmen-, Kabel-, Stromlaufpläne) mit Stücklisten
- Betriebs- und Wartungsanleitung, d.h. technische Anleitung zum sicheren und unfallfreien Bedienen und Warten der Anlage lt. Maschinenrichtlinie §1.7.4.2. ( 1x in ausgedruckter Form, 1 x elektronisch auf CD-ROM)
- Ersatzteillisten mit Preisen ( 1x in ausgedruckter Form, 1 x elektronisch auf CD-ROM)
- Konformitätserklärungen
- Gefahrenanalyse
- Programmabläufe

sowie alle weiteren Unterlagen, die zum Gebrauch der Fertigungsanlage erforderlich sind.

(9) Der Lieferant führt die Installation mit seinen Mitarbeitern durch. Soweit nicht anderweitig vereinbart sind die Kosten im Festpreis enthalten.

(10) Die Unterweisung und Schulung unserer Mitarbeiter (oder der Mitarbeiter unseres Kunden) für die Verwendung der Anlage ist ebenfalls im Festpreis enthalten.

(11) Der Lieferung ist sowohl ein Typenschild, als auch eine Inventar / Seriennummer beizufügen

(12) Falls von uns gefordert, darf an den Fertigungsanlagen keine Firmennamen und –bezeichnungen des Lieferanten angebracht werden

## § 7 Mängeluntersuchung – Gewährleistung - Qualitätssicherung

Abschnitt (1) wird wie folgt geändert, die neuen Abschnitte (13-14) sind wie folgt hinzuzufügen:

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab vorbehaltloser schriftlich protokollierter Abnahme, die die Bearbeitung aller offenen Punkte beinhaltet

(13) Die Verantwortung für die Konstruktion liegt ausschließlich beim Lieferanten. Der Lieferant hat die Konstruktion zu Beginn des Auftrags mit unserer Konstruktionsleitung abzustimmen. Diese Durchsprache beinhaltet eine Grobkontrolle der Konstruktion im Bezug auf die Gesamtfunktion und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit. Die Durchsprache stellt keine rechtsverbindliche Abnahme dar.

(14) Der Lieferant gewährleistet eine Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von 10 Jahren ab dem Tag der Abnahme. Sobald ein Mangel in der Versorgung erkennbar ist, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer unmittelbar darüber zu informieren und geeignete Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.